



StädteRegion • Aachen • Postfach 500451 • 52088 Aachen

Rheinischer Schützenbund
e.V. 1872
z.Hd. Herrn Burckhardt Knot
Am Förstchens Busch 2 B
42799 Leichlingen



Der Städteregionsrat

A51
Amt für Kinder, Jugend und
Familienberatung

Dienstgebäude
Zollernstraße 10
52070 Aachen

Telefon Zentrale
0241 / 5198 - 0

Telefon Durchwahl
0241 / 5198 - 2556

Telefax
0241 / 51988 - 2556

E-Mail
christine.skrabal@
staedteregion-aachen.de

Auskunft erteilt
Frau Skrabal

Zimmer
D 051

Aktenzeichen
51.2-sk-

Datum
16.09.2010

Telefax Zentrale
0241 / 53 31 90

Bürgertelefon
0800 / 5198 000

Internet
[http://www.
staedteregion-aachen.de](http://www.staedteregion-aachen.de)

Bankverbindungen
Sparkasse Aachen
BLZ 390 500 00
Konto 304 204
SWIFT AACSD33
IBAN DE2139050000
0000304204

Postglockonto
BLZ 370 100 50
Konto 1029 86-508 Köln
SWIFT PBNKDEFF
IBAN DE5237010050
0102986508

Erreichbarkeit
Buslinien 1, 3, 7, 11, 13,
14, 21, 27, 33, 34, 37,
46, 56, 57, 77, 163 bis
Haltestelle Normaluhr.
Ca. 5 Minuten Fußweg
vom Hauptbahnhof.

Neufassung der „Richtlinien der StädteRegion Aachen für die Gewährung von Städteregionszuschüssen zur Beschaffung von Sportgeräten“

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich freue mich, Ihnen mitteilen zu können, dass die StädteRegion Aachen weiterhin die Sport- und Schützenvereine unterstützt, indem für die Beschaffung von Sportgeräten/Geräten für die Vereinsarbeit Zuschüsse bewilligt werden.

Der Städteregionstag hat in seiner Sitzung am 18.03.2010 die Neufassung der „Richtlinien der StädteRegion Aachen für die Gewährung von Städteregionszuschüssen zur Beschaffung von Sportgeräten“ beschlossen. Sie gelten für Sport- und Schützenvereine in den

- Städten Alsdorf, Baesweiler, Eschweiler, Herzogenrath, Monschau, Stolberg und Würselen sowie
- den Gemeinden Roetgen und Simmerath,

die Mitglied des Landessportbundes NRW und des Kreissportbundes Aachen bzw. des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften oder des Rheinischen Schützenbundes sind.

Die neu gefassten Richtlinien wurden hauptsächlich redaktionell geändert und treten rückwirkend zum 01.04.2010 in Kraft.

Der beigefügten handlichen Broschüre können nähere Informationen entnommen werden, die bei der Beantragung eines Städteregionszuschusses zur Beschaffung von Sportgeräten zu berücksichtigen sind. Entsprechende Antragsvordrucke liegen diesem Schreiben bei.

Weitere Informationen hierzu können Sie auch im Internet unter www.staedteregion-aachen.de/jugendamt, Stichwort „Sportförderung“ abrufen.

Sofern sich bei der Beantragung weitere Fragen ergeben sollten, können Sie sich gerne unter der Tel.-Nr.: 0241/5198-2556 an mich wenden.

Anlagen

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

(Skrabal)

Scam

Herausgeber
StädteRegion Aachen
Der Städteregionsrat
Zollerstraße 10
52070 Aachen
www.staedteregion-aachen.de

6. Notwendige Antragsunterlagen Der Antrag muss enthalten:

- Finanzierungsplan (vgl. Ziffer 6. des Antragsvordrucks),
- Gemeinnützigkeitserklärung (vgl. Ziffer 8. des Antragsvordrucks)
- evtl. Zuschusszusagen Dritter,
- Erklärung nach Ziffer 4. der Richtlinien, gegebenenfalls mit Nachweis über den Verkaufserlös
- Nachweis darüber, dass dem Verein die Pflege der Sportanlage obliegt bzw. dass die Sportanlage im Eigentum des Vereins steht, für den Fall, dass Platzpflegegeräte angeschafft werden sollen,
- in jedem Fall mindestens ein Kostangebot, bei einem Anschaffungswert des einzelnen Gerätes/mehrerer Geräte mit sachlichem Zusammenhang/der Sachgesamtheit **ab 3.100,00 €** (ohne gesetzliche Mehrwertsteuer) zwei Kostangebote.

Eine Vorlage von Kostangeboten ist auch dann notwendig, wenn für einzelne Geräte Preisobergrenzen festgelegt sind.

Sollte die Vorlage von zwei Kostangeboten nicht möglich sein, ist dies bei der Antragstellung zu begründen.

7. Sonstige Fördervoraussetzungen

Vor der Entscheidung über den Zuschuss muss die Finanzierung gesichert sein.

Eine wiederholte Antragstellung ist nach Ablauf von 12 Monaten möglich, gerechnet vom letzten Bewilligungsdatum an, sobald der Verein den Höchstbetrag von **4.100,00 €** in Anspruch genommen hat (vgl. Ziffer 4.).

Die Sportgeräte können erst angeschafft werden, wenn der Bewilligungsbescheid über den Zuschuss vorliegt. Sollten die Geräte nach der Antragstellung bereits angeschafft werden, ohne dass dem Verein ein Bewilligungsbescheid vorliegt, ist die Gewährung eines Zuschusses ausgeschlossen. Gleiches gilt, wenn

mit der Antragstellung bereits eine Rechnung anstelle eines Kostangebotes vorgelegt wird.

In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag eine **vorzeitige Beschaffung** genehmigt werden.

Antragsvordrucke sind bei der StädteRegion Aachen, A 51, sowie beim Kreissportbund Aachen, den Stadt- und Gemeindeportbüden und den unter Ziffer 1. aufgeführten Städten und Gemeinden erhältlich. Der Antragsvordruck ist ebenfalls im Internet abrufbar unter www.staedteregion-aachen.de.

8. Entscheidung

A 51 prüft den Antrag und unterbreitet einen Entscheidungsvorschlag. Über die Gewährung eines Zuschusses entscheidet nach Maßgabe der Hauptsatzung der StädteRegion Aachen in der jeweils geltenden Fassung der Städteregionsausschuss bzw. der Städteregionsrat, ggf. nach zustimmender Kenntnisnahme durch den Kinder- und Jugendhilfeausschuss.

9. Bewilligung und Auszahlung

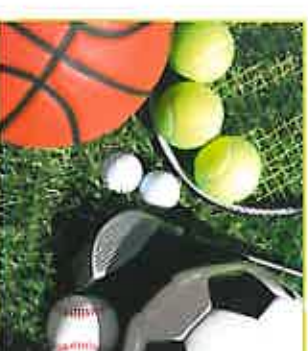
Für die Bewilligung und Auszahlung gelten die Bewilligungs- und Auszahlungsrichtlinien sowie die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen der StädteRegion Aachen in der jeweils geltenden Fassung. Auf Anfrage können die Vereine diese Vorschriften im Wortlaut bei A 51 erhalten.

10. Inkrafttreten

Die Richtlinien der StädteRegion Aachen für die Gewährung von Städteregionszuschüssen zur Beschaffung von Sportgeräten treten **zum 01.04.2010** in Kraft. Gleichzeitig treten die vom Kreistag des Kreises Aachen am 27.10.2005 beschlossenen Richtlinien außer Kraft.

Ausgabe 08/2010

Fotos: Fotolia (JAVVA, Martina Berg, Just Dahl, Danny Hooks, Spuno, Kerpfish, Mike Zemanek)



Richtlinien der
StädteRegion Aachen
für die Gewährung von
Städteregionszuschüssen
zur Beschaffung von
Sportgeräten



Vorwort

Sport und Spiel stehen bei den Freizeitaktivitäten unserer Kinder und Jugendlichen nach wie vor an erster Stelle. Dazu leisten die Sport- und Schützenvereine in der Stadtregion Aachen einen bedeutenden Beitrag. Besonders für die persönliche, gesundheitliche und soziale Entwicklung unserer Jugendliche und Vereine unverzichtbarere Bestandteile unseres gesellschaftlichen Lebens.



Die Städteregion Aachen unterstützt die Sport- und Schützenvereine, in dem sie unter anderem für Sportgeräte Zuschüsse bewilligt. Nähere Informationen erhalten die nachfolgenden „Richtlinien der Städteregion Aachen für die Gewährung von Städteregionszuschüssen zur Beschaffung von Sportgeräten“. Für weitere Auskünfte oder bei Rückfragen steht Ihnen das Amt für Kinder, Jugend und Familienberatung der Städteregion Aachen gerne zur Verfügung.

H. Eischenberg

Helmut Eischenberg
Städteregionsrat der Städteregion Aachen

1. Geltungsbereich

Die Richtlinien gelten für:

- Sport- und Schützenvereine in den Städten Alsdorf, Baesweiler, Eschweiler, Herzogenrath, Monschau, Stolberg und Würselen sowie in den Gemeinden Roetgen und Simmerath, die Mitglied des Landessportbundes NRW und des Kreis-sportbundes Aachen bzw. des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften oder des Rheinischen Schützenbundes sind.
- Stadt- und Gemeindepportverbände sowie den Kreissportbund Aachen und sonstige Dachverbände des Sports in den vorstehend genannten Städten/Gemeinden.

2. Rechtsgrundlage

Bei den Zuschüssen für Sportgeräte handelt es sich um freiwillige Leistungen der Städteregion Aachen. Zuschüsse können nur im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden.

3. Förderungsgrundsätze

Die Städteregion Aachen fordert die Beschaffung von Sportgeräten und Geräten für die Vereinsarbeit, wenn das Gerät im Einzelnen einen Anschaffungswert von mindestens **410,00 €** (ohne gesetzliche Mehrwertsteuer) hat.

Es werden auch solche Geräte bezuschusst, die im Einzelnen einen Anschaffungswert von weniger als **410,00 €** (ohne gesetzliche Mehrwertsteuer) haben, in der Gesamtheit diesen Betrag jedoch übersteigen.

Dabei soll es sich entweder um eine Sachgesamtheit im Sinne der haushaltsrechtlichen Bestimmungen handeln, so dass insgesamt eine vermögenswerte Anschaffung getätigt wird. Oder die Anschaffung der Geräte steht in einem sonstigen sachlichen Zusammenhang (z.B. bei fußballfachspezifischen Geräten wie Eckfahnen, Tornetze, Bälle, Trainingshilfen, die im Einzelnen einen Anschaffungswert von weniger als **410,00 €** haben und auch durch die gemeinsame Anschaffung keinen Vermögenswert erhalten). Um eine Sachgesamtheit im Sinne der haushaltsrechtlichen Bestimmungen handelt es sich, wenn die Geräte derart technisch oder wirtschaftlich miteinander verbunden sind, dass sie nur in der gemeinsamen Verbindung genutzt werden können (z.B. eine Tischtennisplatte und ein Netz).

Zu den förderfähigen Sportgeräten gehören z.B. auch Geräteschranke, Geratewagen, Platzpflegegeräte, soweit die Pflege der Anlagen den Vereinen obliegt, und technische Ausstattungen wie z.B. CD-Player, Videoanlagen und PC's.

Die Anschaffung von Sportgeräten oder technischen Geräten ist nur förderfähig, wenn sie für die Ausübung der Sportart oder für die Unterstützung der Vereinsarbeit erforderlich ist. In der Begründung des Antrages (Ziffer 4. Antragsvordruck) ist auf die Notwendigkeit der Beschaffung einzugehen.

Nicht gefordert werden bauliche Maßnahmen, Verbrauchsgüter und Luxusgüter (z.B. Bürobedarf, Spielerkabinen/Unterstande) oder Gegenstände für den persönlichen Bedarf (z.B. Sportbekleidung).

4. Höhe des Zuschusses

Der Zuschuss beträgt 30 % der als förderungsfähig anerkannten Gesamtkosten bis zu einem Höchstbetrag von **4.100,00 €** innerhalb von 12 Monaten. Dabei ist die Gewäh-

rung des Höchstbetrages unabhängig davon, ob die Bezuschussung der Sportgeräte in einem beantragt wird oder ob der maximale Zuschussbetrag erst durch die Gewährung von Zuschüssen aufgründ mehrerer Anträge innerhalb von 12 Monaten erreicht wird.

Voraussetzung ist, dass mindestens 10 % Eigenleistung aufgebracht werden und keine Überfinanzierung besteht.

Mit dem Antrag ist eine **Erklärung** abzugeben, aus der hervorgeht, ob es sich um die Wiederbeschaffung bereits mit einem Zuschuss geförderter gleichartiger Gegenstände handelt und ob diese Gegenstände innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nach Bezuschussung weiter genutzt, beschädigt/unbrauchbar geworden sind oder veräußert wurden. Von dem gegebenenfalls erzielten Verkaufserlös rechnet die Städteregion Aachen 30 % auf den neu zu gewährenden Zuschuss an. Der Verkaufserlös ist nachzuweisen.

Für verschiedene Sportgeräte und Geräte für die Vereinsarbeit sind Preisobergrenzen festgelegt. Bei Bedarf erreicht A 51 – Amt für Kinder, Jugend und Familienberatung – Auskunft darüber, um welche Geräte es sich hierbei handelt und wie hoch die einzelnen Preisobergrenzen sind.

Für Anschaffungen durch die Stadt- und Gemeindepportverbände, den Kreissportbund Aachen und die sonstigen Dachverbände des Sports in den unter Ziffer 1. genannten Städten/Gemeinden wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ein Betrag von **4.100,00 €**/Jahr vorab "reserviert". Sollten diese Mittel bis zum 30.09. eines Jahres nicht verbraucht sein, stehen sie für die Förderung der Sport- und Schützenvereine wieder zur Verfügung.

Der Zuschuss wird auf **volle €**-Beträge auf-/abgerundet.

5. Antragsverfahren

Die Vereine reichen den Antragsvordruck der Städteregion Aachen bei der jeweiligen Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung ein. Diese gibt eine Stellungnahme bezüglich der Zuschussfähigkeit der anzuschaffenden Sportgeräte ab (vgl. Ziffer 7. des Antragsvordrucks) und leitet den Antrag direkt an das A 51 – Amt für Kinder, Jugend und Familienberatung – der Städteregion Aachen weiter.

An die
StädteRegion Aachen
Der Städteregionsrat
A 51 - Amt für Kinder,
Jugend und Familienberatung -
Postfach 50 04 51
52088 Aachen

Datum:

ANTRAG

auf Gewährung eines Städteregionszuschusses zur Beschaffung von Sportgeräten
nach Ziffer 6. der "Richtlinien für die Gewährung von Städteregionszuschüssen zur Beschaffung
von Sportgeräten"

1. Name des Vereins

--

Name und Anschrift des/der zuständigen Bearbeiters/in bei Rückfragen

Name	Tel.:
	Fax:
Anschrift	E-Mail:

Für die Überweisung der Städteregionszuschusses:

Geldinstitut	Bankleitzahl	Kontonummer

ÜBERWEISUNGEN SIND NUR AUF DAS VEREINSKONTO MÖGLICH!

2. Welche Sportgeräte sollen angeschafft werden?
(Die Anzahl der beizufügenden Kostenvorgaben richtet sich nach Ziffer 6. der Richtlinien.)

3. Welche/Wie viele vereinseigenen/angepachteten Sportanlagen benutzt/besitzt der Verein?
(Bei Anschaffung von Platzpflegegeräten bitte Nachweis beifügen, dass dem Verein die Pflege obliegt!)

--

4. Begründung der Notwendigkeit der Beschaffung
(Angaben sind unbedingt erforderlich, auf Ziffer 3. der Richtlinien wird hingewiesen.)

5. Welchen Fachverbänden ist der Verein angeschlossen?

--

Wird von den Fachverbänden ebenfalls ein Zuschuss gewährt?

ja
 nein

6. Finanzierungsplan

Gesamtkosten der unter Pkt. 2 aufgeführten Sportgeräte	€
Eigenleistung des Antragstellers (mindestens 10%)	€
Zuschuss der Stadt / Gemeinde	€
Sonstige Zuwendungen von _____	€
Erbetener Zuschuss der StädteRegion Aachen (max. 30 %)	€

7. Der Antrag ist über die Stadt-/Gemeindeverwaltung einzureichen.
Stellungnahme der Stadt/Gemeinde:

<small>(Unterschrift der/des zuständigen Sachbearbeiterin/Sachbearbeiters)</small>	<small>Stempel</small>	<small>Datum</small>

8. Gemeinnützigkeitserklärung

Hiermit wird erklärt, dass der Verein als gemeinnützig anerkannt ist. Der letzte Körperschaftssteuer-Freistellungsbescheid trägt das Datum _____

9. Die beiliegende Erklärung des Vereins zu Ziffer 4. der Richtlinien ist Bestandteil des Antrages!

10. Unterschrift des/der Antragsstellers/in

Vorsitzende/r oder Abteilungsleiter/in des Vereins

Vereinsstempel

Erklärung

zum Antrag auf Gewährung eines Städteregionszuschusses
zur Beschaffung von Sportgeräten

vom _____

- Die Sportgeräte/Geräte für die Vereinsarbeit werden erstmalig beantragt.
- Gleichartige Sportgeräte/Geräte für die Vereinsarbeit sind am _____
durch den Kreis Aachen/ die StädteRegion Aachen bezuschusst worden und
 - sind noch im Besitz des Vereins/werden weiter genutzt,
 - sind beschädigt/unbrauchbar geworden,
 - sind nicht mehr im Besitz des Vereins und zwar seit _____,
 - wurden verkauft/Verkaufserlös _____ €
(Nachweis über den Verkaufserlös ist beigefügt),
 - wurden verschrottet/vernichtet/entsorgt.

(Vorsitzende/r oder Abteilungsleiter/in des Vereins)